

# Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel - DIE RECHTE DER BETROFFENEN

**Warum ist es wichtig, Opfer von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit  
und Menschenhandel zu erkennen?**

## IMPRESSUM

Dieser Leitfaden wurde erarbeitet im Rahmen des durch ESF und BMAS geförderten Projekts Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung und herausgegeben vom Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz Kaiser-Friedrich-Str. 5a, 55116 Mainz.

Text: Julia Windhorst  
© MIFKJF 2015

Überarbeitete Fassung, 2018:  
Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel  
Arbeit und Leben Berlin e. V., Kapweg 4, 13405 Berlin  
Redaktion: Anna Basten

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



# Inhalt

Einführung: Warum ist die Identifizierung als Opfer so wichtig?.....	4
Teil I: Sonderrechte der Opfer von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel.....	5
1.    Bedenkfrist .....	5
2.    Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel .	5
2.1.    Die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht fordern die Anwesenheit der betroffenen Person in Deutschland.....	6
2.2.    Das Opfer bricht jede Verbindung zu der oder dem Beschuldigten ab.....	6
2.3.    Das Opfer hat sich bereit erklärt, im Strafverfahren als Zeug*in auszusagen .....	6
2.4.    Dauer der Aufenthaltserlaubnis und Ausschluss nach Ablehnung eines Asylantrags .....	7
3.    Voraussetzungen des Aufenthalts für EU-Bürger*innen .....	7
4.    Versorgung, Unterbringung, Integration.....	8
4.1.    Versorgung und Unterbringung .....	8
4.2.    Integrationskurse.....	9
5.    Zugang zum Arbeitsmarkt .....	9
5.1.    Voraussetzungen für Betroffene aus Drittstaaten .....	9
5.2.    Voraussetzungen für EU-Bürger*innen.....	10
6.    Möglichkeit der Nebenklage .....	10
7.    Informationspflicht der Ausländerbehörden .....	11
Teil II: Sonderrechte von Menschen ohne Aufenthaltsrecht oder ohne Arbeitserlaubnis in ausbeuterischer Beschäftigung .....	11
8.    Bedenkfrist und Aufenthaltserlaubnis .....	12
9.    Rechte aus § 98a AufenthG.....	12
9.1.    Der Anspruch auf Lohn .....	12
9.2.    Vermutung der dreimonatigen Beschäftigung.....	12
9.3.    Ansprüche gegen Generalunternehmer.....	13
10.    Versorgung, Unterbringung, Integration und Zugang zum Arbeitsmarkt .....	13
11.    Informationspflicht der Ausländerbehörden .....	13
Teil III: Mit einer Strafanzeige verbundene Risiken.....	13
12.    Meldepflichten .....	13
13.    Strafbarkeit des illegalen Aufenthalts/ der illegalen Beschäftigung und der Verzicht auf die Strafverfolgung.....	14
14.    Stigmatisierung.....	14

15.	Residenzpflicht und Verteilung .....	15
Teil IV: Rückgewinnungshilfe durch die Staatsanwaltschaft .....		15
Teil V: Möglichkeiten des Aufenthalts nach Abschluss des Strafverfahrens.....		16
Teil VI: Ergänzende Hinweise .....		17
16.	Aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit von einem Arbeitsverhältnis .....	17
16.1.	Situation nach einem Strafverfahren wegen Zwangsarbeit oder Ausbeutung in illegaler Beschäftigung .....	17
16.2.	Spezialitätenköche .....	18
16.3.	Au-Pair-Beschäftigte.....	19
16.4.	Langfristig Aufenthaltsberechtigte in einem anderen EU-Staat .....	19
16.5.	Aufenthalt nach Beendigung eines Studiums .....	19

## Einführung: Warum ist die Identifizierung als Opfer so wichtig?

Es gibt rechtliche Sonderregeln, die Betroffenen von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel nach §§ 232 – 233a Strafgesetzbuch (StGB) zugutekommen. Die Schutznormen gelten auch für Personen ohne Aufenthaltstitel, deren Arbeitskraft ausgebeutet wird nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder nach § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Die vorliegende Broschüre legt zunächst die rechtlichen Regelungen für Opfer von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel dar und geht anschließend auf die Sonderrechte von Menschen ohne Aufenthaltstitel in ausbeuterischer Beschäftigung ein.

Ein (vorübergehendes) Aufenthaltsrecht, die Bestellung eines Anwalts oder einer Anwältin auf Staatskosten oder der legale Zugang zum Arbeitsmarkt können den Betroffenen helfen. Diese Möglichkeiten sind jedoch an die Identifizierung als Opfer und an die Aussage bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder der Finanzkontrolle Schwarzarbeit geknüpft.

Die Aussage bei Ermittlungsbehörden kann für Betroffene jedoch mit Risiken verbunden sein. Auch die Angst vor den Täter\*innen sowie vor Diskriminierung seitens deutscher Behörden kann die Bereitschaft zur Anzeige der Straftat einschränken.

Mitarbeitende in Behörden oder Beratungsstellen können die aufenthaltsrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen nicht beeinflussen. Wenn sie aber einen Überblick über die Möglichkeiten und Risiken haben und die Betroffenen hierüber informieren können, kann es langfristig leichter werden, die Opfer zu stärken und gegen die Täter\*innen vorzugehen. Letztere können nämlich von der statusrechtlichen Unsicherheit ihrer Opfer und den Fehlinformationen über Behörden, die sie zum Teil selbst verbreiten, profitieren.

Dieser Leitfaden soll einen Überblick über die relevanten gesetzlichen Regelungen schaffen. Akteure, die mit potentiellen Opfern von Zwangsarbeit in Berührung kommen, können dem Text Situationen entnehmen, in denen sie sich näher über konkrete Handlungsmöglichkeiten im Einzelfall informieren sollten.

## Teil I: Sonderrechte der Opfer von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel

Für Opfer von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel nach §§ 232 – 233a StGB gelten besondere Rechte.

### 1. Bedenkfrist

Betroffene ohne gültigen Aufenthaltstitel in Deutschland haben Anspruch auf die sogenannte Bedenkfrist nach § 59 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Ausländerbehörde muss ihnen eine mindestens dreimonatige Ausreisefrist einräumen, im Rahmen derer sie geduldet sind und ihre Bereitschaft zur Aussage bei den Strafverfolgungsbehörden überdenken können. Die Duldung kann erteilt werden, sobald der Verdacht auf strafrechtlich relevante Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit oder Menschenhandel besteht. In der Regel informieren Fachberatungsstellen, Polizei oder Finanzkontrolle Schwarzarbeit die Ausländerbehörde über den Verdacht. Erkennt eine Ausländerbehörde selbst relevante Anzeichen, muss sie die Staatsanwaltschaft, das Strafgericht oder die zuständige Polizeibehörde beteiligen (§ 72 Abs. 6 AufenthG), wenn sie die Bedenkfrist einräumt. Die Duldung wird nicht erteilt, wenn der

Aufenthalt die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt, oder wenn das Opfer freiwillig Kontakt zum Täter oder zur Täterin aufnimmt (§ 59 Abs. 7 AufenthG).

Letzteres kann für die Geltendmachung ausstehender Löhne ein Problem darstellen, da in diesem Fall der/die Arbeitgeber\*in kontaktiert werden muss.

### 2. Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel

Entscheiden die Betroffenen sich als Zeug\*innen im Strafverfahren zur Verfügung zu stehen, kann die Ausländerbehörde ihnen eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a Aufenthaltsgesetz erteilen. Einen Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis haben die Betroffenen nicht. Die Ausländerbehörde muss die Staatsanwaltschaft, das Strafgericht oder die zuständige Polizeibehörde beteiligen (§ 72 Abs. 6 AufenthG) und darf die Erlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG nur unter den folgenden drei Voraussetzungen erteilen.

### 2.1. Die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht fordern die Anwesenheit der betroffenen Person in Deutschland

Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, sobald die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen (Polizei und Finanzkontrolle Schwarzarbeit) wegen eines Anfangsverdachts ermitteln. In der Praxis wenden sich die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht in der Regel mit einem kurzen Schreiben an die Ausländerbehörde, in welchem sie beziehungsweise auf § 25 Abs. 4a AufenthG mitteilen, dass die vorübergehende Anwesenheit des Zeugen/ der Zeugin im Ermittlungsverfahren erforderlich ist. Die Behörden können die Erlaubnis für eine Dauer von sechs Monaten erteilen und verlängern. In begründeten Fällen ist eine längere Dauer möglich (§ 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Ist zum Beispiel absehbar, dass das Strafverfahren mehr Zeit in Anspruch nehmen wird, kann auch die Erlaubnis von vornherein länger erteilt werden, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten und zur Stabilisierung des Opfers beizutragen. Vor Ablauf der Frist erkundigt sich die Ausländerbehörde, ob der Aufenthalt weiterhin erforderlich ist.

### 2.2. Das Opfer bricht jede Verbindung zu der oder dem Beschuldigten ab

Nimmt das Opfer die Verbindung zum Täter oder zur Täterin freiwillig wieder auf, soll die Aufenthaltserlaubnis widerrufen werden (§ 52 Abs. 5 AufenthG). Ein Kontakt, der nur vom Täter oder der Täterin ausgeht, führt hingegen nicht zum Widerruf. Bleibt das Opfer aufgrund einer Zwangslage mit den Täter\*innen in Kontakt, weil diese zum Beispiel aus dem engen sozialen Umfeld kommen und die Familie der betroffenen Person bedrohen, so gilt der Kontakt im Sinne der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ebenfalls nicht als freiwillig.

### 2.3. Das Opfer hat sich bereit erklärt, im Strafverfahren als Zeug\*in auszusagen

Haben die Betroffenen sich bereit erklärt als Zeug\*in auszusagen, müssen sie i.d.R. laut Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vor Gericht erscheinen. Denn im Strafprozess besteht die Erscheinens- und Aussagepflicht für alle als Zeug\*innen geladenen Personen. Die Bereitschaft erklären oder verweigern kann das Opfer zum Beispiel, wenn es in einem engen persönlichen Verhältnis zu dem oder der Beschuldigten steht oder sich durch die

Aussage selbst belasten würde. Letzteres kann der Fall sein, wenn Betroffene sich selbst wegen illegaler Arbeitsaufnahme, Sozialversicherungsbetrugs oder illegalen Aufenthalts strafbar machen.

#### 2.4. Dauer der Aufenthaltserlaubnis und Ausschluss nach Ablehnung eines Asylantrags

Die Aufenthaltserlaubnis wird nur so lange erteilt, wie die betroffene Person als Zeug\*in benötigt wird. Die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht müssen einschätzen, wie lange die Notwendigkeit besteht und die Ausländerbehörde ist an diese Feststellung gebunden, es sei denn, es droht eine Gefährdung der Interessen der BRD, die gegenüber dem Interesse der Staatsanwaltschaft überwiegt.

Personen, die bereits einen Asylantrag gestellt haben, der als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, können gemäß § 10 AufenthG keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG beantragen. Offensichtlich unbegründet ist ein Asylantrag gemäß § 30 II Asylverfahrensgesetz zum Beispiel, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Antragsteller nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Not zu entgehen, in Deutschland aufhält.

Allerdings sind Personen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist und die aufgrund ihrer fehlenden Bleibeperspektive keinen Zugang zu formeller Beschäftigung haben, besonderen Risiken für Zwangslagen und Arbeitsausbeutung ausgesetzt.

### 3. Voraussetzungen des Aufenthalts für EU-Bürger\*innen

Unionsbürger\*innen sind freizügigkeitsberechtigt und dürfen ohne Visum in die Bundesrepublik einreisen. Erst nach drei Monaten hängt das Freizügigkeitsrecht bei wirtschaftlich inaktiven Personen von der Existenzsicherung ab. EU-Bürger\*innen, die sich als Arbeitnehmer\*innen, Selbstständige, zur Ausbildung, zur Erbringung einer Dienstleistung oder als Dienstleistungsempfänger\*innen in Deutschland aufhalten sowie deren Familienangehörige sind freizügigkeitsberechtigt. Auch zum Zwecke der Arbeitssuche dürfen sie ein halbes Jahr in der Bundesrepublik verweilen. Nach Ablauf der sechs Monate sind sie weiterhin freizügigkeitsberechtigt, wenn sie nachweisen können, dass sie Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden (§ 2 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz (FreizügG)). Sind die Voraussetzungen für ein Freizügigkeitsrecht nicht gegeben, muss die Ausländerbehörde dies

feststellen. Die Betroffenen haben jedoch das Recht zur Wiedereinreise.

Wenn eine Person das Vorliegen des Freizügigkeitsrechts durch falsche Dokumente oder durch die Angabe falscher Tatsachen vorgetäuscht hat, können die Ausländerbehörden das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts feststellen und die Wiedereinreise für einen bestimmten Zeitraum untersagen (§ 2 Abs. 7 / § 7 Abs. 2 FreizügG).

EU-Bürger\*innen, die schwere Straftaten begangen haben, kann das Freizügigkeitsrecht entzogen werden, wenn sie ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt. Auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit (im Falle von Epidemien) kann die Ausländerbehörde das Freizügigkeitsrecht entziehen. Sollte das Freizügigkeitsrecht entzogen werden, dürfen die betroffenen Personen nicht wieder einreisen (§ 7 Abs. 2 FreizügG). Die Behörden müssen jedoch die Dauer des Aufenthalts, die Integration und die persönliche soziale Situation berücksichtigen. Es handelt sich um Einzelfallprüfungen, so dass der Aufwand verhältnismäßig hoch und die Gruppe der Betroffenen klein ist.

Insgesamt können sich EU-Bürger\*innen gegen schlechte Arbeitsbedingungen oft schwer wehren – allerdings nicht explizit aus aufenthaltsrechtlichen Gründen, sondern vielmehr aufgrund mangelnder sprachlicher und rechtlicher Kenntnisse und unzureichender Unterstützungsstrukturen sowie Schwierigkeiten bei der Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche zur Sicherung des Unterhalts.

## 4. Versorgung, Unterbringung, Integration

### 4.1. Versorgung und Unterbringung

Bereits während der Bedenkfrist haben Betroffene von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit oder Menschenhandel Anspruch auf Unterhaltsleistungen. Diese richten sich bei Personen aus den sog. Drittstaaten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), bei EU-Bürger\*innen nach SGB II (Erwerbsfähige) bzw. SGB XII (nicht Erwerbsfähige).

Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG besitzen, können ebenfalls Ansprüche nach den Sozialgesetzbüchern geltend machen. Dies beinhaltet auch eine Unterkunft.

EU-Bürger\*innen haben hierauf das gleiche Anrecht wie Drittstaatsangehörige. Zwar benötigen sie keinen Aufenthaltstitel nach

§25 Abs. 4a AufenthG um in Deutschland bleiben zu können. Aufgrund des im Freizügigkeitsgesetz enthaltenen Schlechterstellungsverbots für EU-Bürger\*innen gegenüber Drittstaatsangehörigen haben sie jedoch die gleichen Ansprüche. Entsprechend den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II (Leistungsberechtigte) haben Unionsbürger\*innen somit Anrecht auf Leistungen während der Bedenkfrist und bei einer Zeugenaussage während des Strafverfahrens. Dies gilt auch für die ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland; eine Sperrfrist für den Leistungsbezug greift hier nicht.

In einigen Bundesländern existieren Kooperationsvereinbarungen oder -erlasse zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und weiteren Einrichtungen zur Unterstützung der Betroffenen.

#### 4.2. Integrationskurse

Einen Anspruch auf die Teilnahme an Integrationskursen im Sinne des § 44 AufenthG haben weder Personen aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG noch EU-Bürger\*innen. Allerdings können auch Menschen, die keinen Anspruch haben, im Rahmen der

verfügbaren Kursplätze zugelassen werden, sie müssen dann die Kosten von etwa zwei Euro pro Unterrichtsstunde selbst tragen. Wenn Betroffene von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit oder Menschenhandel Leistungen nach SGB II beziehen, sind sie Kund\*innen der Jobcenter. Diese können sie über Eingliederungsmaßnahmen zu Integrationskursen verpflichten, die sie dann nicht selbst zahlen müssen.

## 5. Zugang zum Arbeitsmarkt

### 5.1. Voraussetzungen für Betroffene aus Drittstaaten

Eine Ausbildung oder eine Arbeitsstelle können den Opfern helfen, die negativen Erfahrungen zu verarbeiten und das Selbstwertgefühl zu stärken. Auch aus aufenthaltsrechtlichen Gründen kann es vorteilhaft sein, wenn die Betroffenen schon während des Verfahrens eine Beschäftigung aufnehmen.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für viele Menschen aus Drittstaaten jedoch beschränkt. Im Aufenthaltstitel muss explizit vermerkt sein, ob die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet ist. Während der Bedenkfrist ist i.d.R. keine Erwerbstätigkeit erlaubt. Haben die Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis als Zeug\*in im Strafverfahren (§ 25 4a AufenthG), ist eine

Beschäftigung grundsätzlich gestattet, bedarf allerdings der Erlaubnis der Ausländerbehörde. Eine Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit muss nicht durchgeführt werden (§ 31 BeschV).

Unter Umständen können sich Probleme bei der Arbeitssuche daraus ergeben, dass die Betroffenen nicht vorhersehen können, wie lange das Strafverfahren dauern wird, wie lange sie sich also in Deutschland aufhalten werden. Potentielle Arbeitgeber\*innen können wegen dieser Unsicherheit abgeschreckt werden. Migrant\*innen, insbesondere Personen of Colour, sehen sich zum Teil mit (manchmal unbewussten) rassistischen Haltungen konfrontiert, was ihnen zusätzlich zu eventuellen rechtlichen Belangen die Arbeitssuche erschweren kann. Aus aufenthaltsrechtlichen Gründen kann auch eine besondere Abhängigkeit von Arbeitgeber\*innen entstehen (siehe Anlage I).

## 5.2. Voraussetzungen für EU-Bürger\*innen

Für EU-Bürger\*innen gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit, sie können in allen EU-Staaten beschäftigt werden.

## 6. Möglichkeit der Nebenklage

Opfer von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel haben die Möglichkeit, nicht nur Zeug\*innen im Strafprozess zu bleiben. Sie können nach § 395 Abs. 1 Nr. 4 Strafprozessordnung (StPO) auch als Nebenkläger\*innen auftreten. Bei Zwangsarbeit, Menschenhandel und Arbeitsausbeutung mit Freiheitsberaubung können Rechtsanwält\*innen vom Gericht bestellt werden (§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO). Für die betroffene Person entstehen dann in vielen Fällen keine Kosten. Ein\*e Rechtsanwält\*in kann schon beauftragt werden, während die Polizei oder die Finanzkontrolle Schwarzarbeit das Ermittlungsverfahren betreiben. Der oder die Betroffene muss hierfür einen Antrag stellen. Wurde bei Antragstellung bereits ein\*e Rechtsanwält\*in gewählt, wird dieser oder diese auch vom Richter zum Beistand bestellt, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht (§ 397a Abs. 3 StPO in Verbindung mit § 142 StPO). Andernfalls wird der/die Richter\*in einen Rechtsbeistand auswählen. Auch wenn die angeklagte Person freigesprochen wird oder das Gericht davon absieht, die Kosten des Nebenklägers bzw. der Nebenklägerin dem oder der Verurteilten aufzuerlegen, werden die Kosten der Inanspruchnahme des Rechtsanwalts oder der

Rechtsanwältin dann in aller Regel vom Staat getragen. Eine Ausnahme hiervon gilt allerdings dann, wenn das Verfahren durch eine vorsätzlich oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige veranlasst worden ist (§ 469 StPO) oder das Verfahren wegen der Zurücknahme des Strafantrages durch den Verletzten/ die Verletzte eingestellt werden muss (§ 470 StPO).

Diese Rechte gelten sowohl für Betroffene aus Drittstaaten als auch für Unionsbürger\*innen.

## 7. Informationspflicht der Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörde hat die Pflicht, die Betroffenen über Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel zu unterrichten (§ 59 Abs. 7, Satz 4 AufenthG). Sie kann dazu auch eine geeignete Stelle beauftragen.

Darüber hinaus muss die Ausländerbehörde Betroffene über mögliche Maßnahmen gegenüber den Arbeitgeber\*innen in Bezug auf die Vergütung für die geleistete Arbeit informieren (§ 59 Abs. 8 AufenthG).

## Teil II: Sonderrechte von Menschen ohne Aufenthaltsrecht oder ohne Arbeitserlaubnis in ausbeuterischer Beschäftigung

Wer eine Person ohne Arbeitsgenehmigung zu Bedingungen beschäftigt, die in auffälligem Missverhältnis zu in der Branche üblichen Arbeitsbedingungen stehen, macht sich nach § 10 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz strafbar. Zu den Opfern können auch Menschen zählen, die kein Aufenthaltsrecht und deshalb auch keine Arbeitserlaubnis besitzen. Strafbar macht sich auch wer „Ausländerinnen oder Ausländer zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses tätig werden lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeiter stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben“ (§ 15 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz).

Diese Straftaten sind leichter nachzuweisen, als Zwangsarbeit. Eine Beeinflussung des Willens oder eine Zwangslage müssen nicht bewiesen werden. EU-Bürger\*innen können nicht Opfer dieser Straftat werden, da sie keine Arbeitsgenehmigung im Sinne des Aufenthaltsrechtes benötigen.

## 8. Bedenkfrist und Aufenthaltserlaubnis

Für Menschen, die ohne Aufenthaltstitel oder ohne Genehmigung zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt waren, gibt es die Möglichkeit einer Bedenkzeit (§ 59 Abs. 7 AufenthG), während derer sie überlegen können, ob sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren können oder wollen. Eine Aufenthaltserlaubnis für die Zeit des Strafverfahrens kann gemäß § 25 Abs. 4b AufenthG erteilt werden. Die Betroffenen müssen als Zeug\*innen im Strafverfahren benötigt werden und zur Aussage bereit sein. Diese Erlaubnis kann verlängert werden, bis die Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin erfolgen, falls es für die betroffene Person zu schwer ist, die Ansprüche aus dem Ausland geltend zu machen. Damit ist die Aufenthaltserlaubnis weitreichender, als diejenige für Betroffene von Zwangsarbeit, bei der diese Möglichkeit nicht gegeben ist.

Da auf die Erlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG kein Anspruch besteht, können Personen, die bereits einen Asylantrag gestellt haben, der als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, gemäß § 10 Abs. 3 AufenthG keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG beantragen. Jedoch

sind besonders Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die in der Konsequenz keinen Zugang zu regulärer Beschäftigung haben, besonderen Risiken ausgesetzt in Zwangssituationen zu geraten, welche von Arbeitgeber\*innen ausgenutzt werden können (s. Anlage).

## 9. Rechte aus § 98a AufenthG

### 9.1. Der Anspruch auf Lohn

Das Arbeitsverhältnis begründet Lohnansprüche, selbst wenn es formal unerlaubt ist. Arbeitgeber\*innen, die eine Person ohne Arbeitserlaubnis beschäftigen, müssen den Lohn zahlen, der in Deutschland branchenüblich ist. Was üblich ist, kann sich aus tarifvertraglichen Regelungen ergeben. Existieren keine tariflichen Branchenlöhne gilt der gesetzliche Mindestlohn.

### 9.2. Vermutung der dreimonatigen Beschäftigung

Zu Gunsten des oder der ausländischen Beschäftigten wird vermutet, dass er oder sie mindestens drei Monate beschäftigt war. Nach drei Jahren verjähren Lohnansprüche.

### 9.3. Ansprüche gegen Generalunternehmer

Entsprechend Arbeitnehmerentsendegesetz und Mindestlohngesetz können Beschäftigte ihre Ansprüche nicht nur gegen ihre Arbeitgeber\*innen, sondern auch gegen (General-) Unternehmer\*innen geltend machen, die ihre\*n Arbeitgeber\*in als Subunternehmen einsetzen. (§ 14 AEntG und § 13 MiLoG)

### 10. Versorgung, Unterbringung, Integration und Zugang zum Arbeitsmarkt

Seit 2015 haben Opfer der Straftaten nach § 10 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und § 15 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4b AufenthG Zugang zu Leistungen (inklusive Unterkunft) nach dem SGB II oder dem SGB XII.

Im Hinblick auf den Zugang zu Integrationskursen und zum Arbeitsmarkt gelten die oben beschriebenen Bedingungen für Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG (Opfer von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit, Menschenhandel).

### 11. Informationspflicht der Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden müssen Betroffene über die Rechte aus § 98a AufenthG (Lohnansprüche, s.o.) und die Möglichkeit der Aufenthaltserlaubnis informieren (§ 59 Abs. 8 AufenthG).

## Teil III: Mit einer Strafanzeige verbundene Risiken

### 12. Meldepflichten

Mitarbeitende jeder öffentlichen Stelle – mit Ausnahme von Schulen und anderen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen – müssen der Ausländerbehörde Bescheid geben, sobald sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis davon erlangen, dass eine Person sich ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhält (§ 87 AufenthG). Diese Regelung kann Menschen, die ohne Papiere in Deutschland leben, davon abhalten, staatliche Leistungen in Anspruch zu nehmen oder sich Behörden gegenüber zu offenbaren. Die Gefahr einer Meldung bei der Ausländerbehörde besteht theoretisch auch bei der Geltendmachung von Ansprüchen vor den Arbeitsgerichten.

Darüber hinaus muss die Polizei die Ausländerbehörde über die Einleitung von Ermittlungsverfahren informieren, wenn es sich um mehr als lediglich Bußgelder bis zu € 1000,- handelt.

### 13. Strafbarkeit des illegalen Aufenthalts/ der illegalen Beschäftigung und der Verzicht auf die Strafverfolgung

Arbeitgeber\*innen können Druck ausüben, indem sie Betroffenen mit einer Anzeige wegen illegalen Aufenthalts drohen, denn grundsätzlich müssen Menschen, die sich ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten, nach § 95 AufenthG mit einer Freiheitsstrafe von in der Regel einem Jahr (maximal bis zu drei Jahren) oder einer Geldstrafe rechnen.

Menschen, die sich zwar legal in Deutschland aufhalten, aber ohne Arbeitserlaubnis arbeiten, handeln ordnungswidrig. Ihnen droht eine Geldbuße. Sie brauchen eine explizit in ihrem Aufenthaltstitel vermerkte Arbeitserlaubnis. Auch Personen, die ihre Arbeit nicht angemeldet haben und keine Steuern und Abgaben zahlen, können Konsequenzen drohen. Die Staatsanwaltschaft kann jedoch nach § 153 StPO von der Verfolgung wegen unerlaubter Beschäftigung und illegalen Aufenthalts absehen, wenn

die betroffene Person nur geringe Schuld trifft und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Generell räumt die Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit ein, von der Verfolgung einer Tat abzusehen, falls die Person, die die Tat begeht, von einer anderen erpresst oder genötigt wird, indem die Offenbarung dieser Tat angedroht wird. Droht also zum Beispiel ein Arbeitgeber mit der Offenlegung eines illegalen Aufenthalts oder auch einer illegalen Beschäftigung, kann die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung dieser Delikte nach § 154c StPO absehen.

Auf die eigene Strafbarkeit und die möglichen Konsequenzen sollten Betroffene von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit hingewiesen werden, bevor sie sich entschließen, gegen die Täter\*innen vorzugehen.

### 14. Stigmatisierung

Wenn Betroffene aus Drittstaaten den Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a/b AufenthG bekommen, steht in ihrem Pass diese genaue Paragraphenangabe und somit indirekt auch, dass sie Zeug\*innen in einem Strafverfahren sind. Dies kann u.U. eine stigmatisierende Wirkung haben. EU-Bürger\*innen bekommen keinen

Aufenthaltstitel und müssen diese Stigmatisierung deshalb nicht fürchten.

## 15. Residenzpflicht und Verteilung

Der Aufenthalt von Menschen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung (Asylbegehrende) ist für die drei Monate nach der Einreise räumlich auf das jeweilige Bundesland beschränkt (Residenzpflicht). Auf die dreimonatige Frist werden Zeiten angerechnet, in denen sich die Betroffenen erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten oder eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besessen haben. In bestimmten Fällen ist eine nachträgliche Anordnung oder Wiederanordnung einer räumlichen Beschränkung möglich. Relevant wird diese Beschränkung vor allem für Betroffene, die während der Bedenkfrist mit einer Duldung in Deutschland leben. Nach § 15a AufenthG werden sie auf die Bundesländer verteilt, diese verteilen sie wiederum auf die Kommunen. Von der Verteilung auf die Länder können Personen ausgenommen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen. Bei Opfern von Zwangsarbeit können die Gründe darin liegen, dass sie auf die Unterstützung einer Beratungsstelle vor Ort angewiesen sind oder vor den Täter\*innen geschützt werden. Es ist demnach wichtig, möglichst

früh einen entsprechenden Hinweis an die Ausländerbehörde zu geben.

Ferner besteht für Geduldete, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, kraft Gesetzes die Auflage, an dem Ort zu wohnen, an dem sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung gewohnt haben (Wohnsitzauflage). Die Ausländerbehörde kann die Wohnsitzauflage auf Antrag des Betroffenen ändern.

Für Unionsbürger\*innen besteht weder die Residenzpflicht noch gibt es eine Verteilung auf Länder und Kommunen.

## Teil IV: Rückgewinnungshilfe durch die Staatsanwaltschaft

Die Strafverfolgungsbehörden haben im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit, Täter\*innen oder Teilnehmer\*innen einer rechtswidrigen Tat (z. B. nach §§ 232-233a StGB) das daraus Erlangte wieder zu entziehen. Für den Fall, dass Ansprüche Verletzter bestehen, werden vorhandene Vermögenswerte zu ihren Gunsten und nicht zu Gunsten des Staates im Rahmen der Rückgewinnungshilfe gesichert. Voraussetzung ist allerdings, dass die Täter\*innen oder

Teilnehmer\*innen einer rechtswidrigen Tat etwas aus ihr erlangt hat und dieses „Etwas“ noch im Vermögen vorhanden ist. Verletzte sollten sich daher frühzeitig, d. h. zu Beginn der Ermittlungen an die Strafverfolgungsbehörden wenden und auf ihre Ansprüche hinweisen. In Betracht kommen Maßnahmen der Rückgewinnungshilfe auch bei Opfern von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel (§§ 232-233a StGB) oder Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen (§ 10 SchwarzArbG). Die vorläufige Sicherung erfolgt zum Beispiel durch Beschlagnahme oder Pfändung. Ein unmittelbarer Anspruch auf die Herausgabe der gesicherten Vermögenswerte besteht gegenüber der Staatsanwaltschaft jedoch nicht. Erforderlich ist vielmehr ein zivilrechtlicher Titel (z. B. wegen Schadenersatzes oder Lohnforderung), aufgrund dessen die Vollstreckung in die gesicherten Vermögenswerte betrieben werden kann. Macht trotz rechtskräftiger Verurteilung kein Verletzter Schadenersatzansprüche geltend, fallen die gesicherten Werte nach Ablauf von drei Jahren an den Staat, sofern nicht bestimmte gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

## Teil V: Möglichkeiten des Aufenthalts nach Abschluss des Strafver- fahrens

Das Aufenthaltsrecht für Betroffene von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit oder Menschenhandel während des Strafverfahrens endet mit dem Urteil, wenn die Anwesenheit des Zeugen oder der Zeugin nicht mehr notwendig ist oder sobald das Strafverfahren eingestellt wird. Fragen des Opferschutzes und die persönlichen Verhältnisse des oder der Betroffenen stehen eher bei der Prüfung anderer Aufenthaltstitel zur Diskussion. Wer aber im Besitz eines Aufenthaltsrechts – zum Beispiel der Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Zwangsarbeit oder extremer Arbeitsausbeutung – ist, darf einen Antrag auf einen anderen Titel stellen und sollte das auch möglichst frühzeitig tun.

Eine Möglichkeit stellen Aufenthaltstitel zur Aufnahme einer Beschäftigung dar. Hierfür muss die oder der Betroffene sich während des Strafverfahrens um einen neuen Arbeitsplatz bemühen. Unterstützung können hierbei auf die Arbeitsvermittlung spezialisierte Beratungsstellen bieten. Grundsätzlich muss die

Bundesagentur für Arbeit der Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels zustimmen.

Die Betroffenen können sich auch über andere Möglichkeiten des längerfristigen Aufenthalts informieren. Zum Beispiel kann eine Migrationsberatungsstelle Einschätzungen dazu geben, ob die Voraussetzungen für einen Aufenthalt aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 4 AufenthG oder § 25 Abs. 3 AufenthG wegen Abschiebehindernissen nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG gegeben sein könnten. Sollten weder die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis noch für ein Abschiebehindernis vorliegen, bleibt die Möglichkeit, einen Antrag bei einer der Härtefallkommissionen der Länder zu stellen (§ 23a AufenthG).<sup>1</sup>

## Teil VI: Ergänzende Hinweise

### 16. Aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit von einem Arbeitsverhältnis

Gemäß § 5 Abs. 1 AufenthG werden Aufenthaltstitel in der Regel nur erteilt, wenn der Lebensunterhalt (einschließlich einer Krankenversicherung) gesichert ist.

---

<sup>1</sup> Für Informationen zu den aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten siehe: Christoph Lindner, *Aufenthaltsmöglichkeiten für Opfer von Menschenhandel*

Ausländerbehörden dürfen Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, nur dann einen Aufenthaltstitel erteilen, wenn es entsprechende gesetzliche Bestimmungen gibt. Da der Lebensunterhalt meistens durch Arbeit gesichert wird, sind bestimmte zugewanderte Personen auf ein Arbeitsverhältnis angewiesen um ihr Aufenthaltsrecht zu behalten. Dies betrifft unter anderem auch Personen nach einem Strafverfahren wegen Zwangsarbeit oder Ausbeutung in illegaler Beschäftigung.

Im Folgenden werden beispielhaft Personengruppen aufgeführt, die wegen ihres Aufenthaltsrechtes von einem bestimmten Arbeitsverhältnis abhängig sind.

#### 16.1. Situation nach einem Strafverfahren wegen Zwangsarbeit oder Ausbeutung in illegaler Beschäftigung

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a oder b AufenthG für die Zeit des Strafverfahrens muss die Ausländerbehörde nicht prüfen, ob die Betroffenen ihren Lebensunterhalt sichern können. Bei einem Aufenthalt aus humanitären Gründen nach dem Strafverfahren gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG wegen

*aus Drittstaaten –Praxisgutachten im Auftrag des KOK e.V., 2014.*

Abschiebehindernissen nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist die Sicherung des Lebensunterhaltes ebenfalls keine Voraussetzung. Wird aber Opfern von Zwangsarbeit oder Ausbeutung in illegaler Beschäftigung nach dem Strafverfahren eine Aufenthaltserlaubnis wegen eines humanitären Härtefalles (§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG) erteilt, müssen nach Angaben des Bundesverwaltungsgerichtes in der Regel die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, das heißt auch die Sicherung des Lebensunterhaltes, gegeben sein. Beantragt das Opfer nach dem Strafverfahren Asyl, muss die Existenzsicherung während des Verfahrens wiederum nicht gewährleistet sein.

## 16.2. Spezialitätenköche

Ausländische Spezialitätenköch\*innen können einen befristeten Aufenthaltstitel für eine Beschäftigung in einem Restaurant bekommen (§ 11 BeschV). Wollen sie ihren Arbeitsplatz wechseln, kann die Arbeitsagentur nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Betriebsschließung oder bei einem nachweislich schuldhaften Verhalten des Arbeitgebers) zustimmen<sup>2</sup>. Die Köch\*innen sind daher bereits wegen ihres

Aufenthaltsrechtes von ihren Arbeitgeber\*innen abhängig. In der Vergangenheit hat es bereits viele Fälle gegeben, in denen Arbeitgeber\*innen die Rechte der Angestellten missachtet, sie mit physischen oder psychischen Mitteln unter Druck gesetzt und zu wenig Lohn gezahlt haben. Es gab diverse Verfahren wegen Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung gegen Betreiber chinesischer Spezialitätenrestaurants.

Als Reaktion auf die Ausbeutungsfälle traten zwei neue Regelungen in Kraft<sup>3</sup>. Besitzer\*innen von Spezialitätenrestaurants haben ihre Angestellten nicht selten genötigt, Arbeitsverträge mit angeblich reduzierter Arbeitszeit zu unterschreiben. Damit wollten sie vortäuschen, dass die Betroffenen nicht entgegen § 39 AufenthG zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt waren. Daher ist eine Teilzeitbeschäftigung den Inhaber\*innen eines Aufenthaltstitels für Spezialitätenköch\*innen mittlerweile nicht mehr erlaubt<sup>4</sup>. Seit 2012 wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst nur für ein Jahr erteilt. Anschließend kann sie um drei Jahre verlängert werden.

---

<sup>2</sup>Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsverordnung: Durchführungsanweisungen (2.2 6.213), 2009. <http://azf2.de/wp-content/uploads/2009/03/da-beschv-febr-2009.pdf>

<sup>3</sup> Fehrenbacher, HTK-AusIR / § 11 BeschV / zu Abs. 2 12/2014 Nr. 2.

<sup>4</sup> Fehrenbacher, HTK-AusIR / § 12 BeschV 09/2013 Nr. 3.

### 16.3. Au-Pair-Beschäftigte

Ausländerbehörden können Menschen bis zum Alter von 27 Jahren ein Visum für ein Jahr zur Beschäftigung als Au-Pair erteilen (§ 12 BeschV). Das Aufenthaltsrecht der Visumsinhaber\*in hängt von der Au-Pair-Beschäftigung ab. Eine besondere Verletzlichkeit entsteht zusätzlich, weil sie bei ihren Arbeitgeber\*innen wohnen. Deshalb ist ein Wechsel der Gastfamilie möglich. Damit soll einer Ausnutzung des oder der Au-Pair-Beschäftigten infolge des Abhängigkeitsverhältnisses vorgebeugt werden.<sup>5</sup>

### 16.4. Langfristig Aufenthaltsberechtigte in einem anderen EU-Staat

In anderen EU-Staaten langfristig aufenthaltsberechtigte Personen können nach § 38a AufenthG ein Aufenthaltsrecht in Deutschland bekommen und müssen hierfür ihren Lebensunterhalt sichern. Um eine Arbeit aufzunehmen, benötigen sie eine Beschäftigungserlaubnis.

### 16.5. Aufenthalt nach Beendigung eines Studiums

Menschen, die ihr Studium in Deutschland beendet haben, müssen anschließend innerhalb von 18 Monaten eine Tätigkeit finden, die ihrem Abschluss entspricht. Die

Tätigkeit muss eine akademische sein, mit dem Studieninhalt im Zusammenhang stehen und angemessen bezahlt werden<sup>6</sup>. Vorher müssen sie ebenfalls ihren Lebensunterhalt sichern, müssen aber keiner bestimmten Arbeit nachgehen.

Es gibt Fälle, in denen Betroffene mit ihren Arbeitgeber\*innen Zweitverträge mit höherem, als dem eigentlich vorgesehenen Gehalt aufsetzen. Diese Verträge sollen von vornherein nicht erfüllt werden. Sie dienen nur dazu der Ausländerbehörde vorgelegt zu werden um die ausbeuterische Entlohnung zu verschleiern. Eine Erschleichung eines Aufenthaltstitels liegt hier nicht vor, solange die Betroffenen wirklich eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausführen. Anderes gilt, wenn die im fiktiven Vertrag angegebene Beschäftigung (z. B. leitende Tätigkeit) gar nicht ausgeübt werden soll. Die Folge können eine Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis oder auch ein Strafverfahren (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) sein.

---

<sup>5</sup> Fehrenbacher, HTK-AusIR/§12 BeschV 09/2013 Nr.3.

<sup>6</sup> Fehrenbacher, HTK-AusIR / § 16 AufenthG / Zu Abs. 4 02/2014.